

ZH_OBERGERICHT UE200396 vom 19. Mai 2021

ZH Obergericht, 2021-05-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE200396

FR: ZH_OBERGERICHT UE200396 du 19 mai 2021

IT: ZH_OBERGERICHT UE200396 del 19 maggio 2021

Erwägungen

E. 2

Die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat, Abteilung C, sei anzuweisen, das Untersuchungsverfahren durchzuführen.

E. 3

Vernehmlassung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat Zur Begründung ihres Antrages auf Abweisung der Beschwerde führte die Staatsanwaltschaft im Wesentlichen aus, im vorliegenden Fall hätten keine Hinweise auf eine Körperverletzung bestanden, zumal die Beschwerdeführerin auch nicht geltend gemacht habe, welche Verletzungen im Augenbrauenbereich entstanden sein sollten. Auf dem durch die Polizei erstellten und von den Parteien eingereichten Bildmaterial hätte keine Verletzung festgestellt werden können. Auch seien von der Staatsanwaltschaft keine Arztakten beigezogen worden, da die Beschwerdeführerin keinen Arzt aufgesucht habe. Nach den Ausführungen ihres Rechtsvertreters sei die Einholung eines Arztberichts aufgrund der Pandemie nicht möglich gewesen. Weshalb ein Arztbesuch unter Einhaltung entsprechender Massnahmen nicht möglich gewesen sein sollte, sei weder erwähnt noch dokumentiert. Offenbar habe sich die Beschwerdeführerin weder anlässlich ihrer polizeilichen Einvernahme vom 18. August 2020 kooperativ gezeigt noch das versprochene beweisrelevante Bildmaterial nach der Einvernahme bei der Polizei eingereicht noch einen Arzt aufgesucht, welcher die Verletzungen hätte dokumentieren können. Ausserdem handle es sich um ein Antragsdelikt, weshalb es der Beschwerdeführerin zuzumuten gewesen sei, an der Strafuntersuchung mitzuwirken, und die Strafverfolgung folglich auch vom Verhalten der Beschwerdeführerin abhängig gemacht werden könne. Deshalb vermöchten die neuen Einwände (Art der Verletzung) und Beweismittel (Foto), die erst im Rahmen der Beschwerde und

- 7 - nicht im Rahmen der Anzeigeerstattung erwähnt bzw. beigebracht worden seien, die Rechtmässigkeit der Nichtanhandnahmeverfügung nicht in Frage zu stellen. Zudem sei festzuhalten, dass nach wie vor keine Verletzungen dokumentiert seien (Urk. 12 S. 2).

E. 4

Replik der Beschwerdeführerin Replicando liess die Beschwerdeführerin im Wesentlichen geltend machen, sie leide unter einer psychischen Krankheit und sei im September 2020 - einige Tage nach ihrer polizeilichen Einvernahme - im Rahmen einer fürsorgerischen Unterbringung in die Psychiatrie J._____ eingewiesen worden. Nach ihrem Austritt am 18. September 2020 habe sie sich eine Auszeit genommen und sei zwei Wochen im Ausland gewesen. Anschliessend seien die Arztpraxen wegen der zweiten Corona-Welle erneut ausgelastet gewesen, weshalb sie als Neukundin erst im Dezember 2020 einen Termin bekommen habe. Weil sie jedoch vom

E. 8

Dezember 2020 bis am 13. Januar 2021 erneut aufgrund einer fürsorglichen Unterbringung in der Klinik gewesen sei, habe der Arzttermin verschoben werden müssen. Am 15. Januar 2021 sei sie bei einem plastischen Chirurgen gewesen, der sie jedoch an eine andere Fachperson verwiesen habe. Zusätzlich sei sie im F._____ [Institut] in G._____ gewesen. Im Bericht der zuständigen Dermatologin vom 12. Februar 2021 werde festgehalten, dass das Microblading fehlerhaft und äusserst unprofessionell gemacht worden sei. Eine derartige Arbeit sei gar dazu geeignet, bei der Kundin Depressionen auszulösen, da der Gesichtsausdruck dadurch total verändert werde. Entsprechend seien nun weitere Behandlungen notwendig, um die Folgen der unsachgemässen Behandlung zu korrigieren. Aus den dargelegten Gründen sollte es nachvollziehbar sein, weshalb sie bisher noch keinen Arztbericht einholen können und weshalb sie nicht in dem Ausmass am Strafverfahren mitgewirkt habe, wie es sich die Staatsanwaltschaft gewünscht habe (Urk. 17 S. 1 f.).

- 8 - 5. Rechtliches und Folgerungen a) Gemäss Art. 309 Abs. 1 StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Eröffnung einer Untersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt, wenn sie Zwangsmassnahmen anordnet sowie wenn sie von der Polizei über schwere Straftaten oder andere schwer wiegende Ereignisse informiert wurde. Gelangt sie hingegen zum Schluss, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind, Verfahrenshindernisse bestehen oder gemäss Art. 8 StPO aus Opportunitätsgründen auf eine Strafverfolgung zu verzichten ist, verfügt sie die Nichtanhandnahme (Art. 310 Abs. 1 StPO). Der Zweck der Untersuchung besteht nach Art. 308 Abs. 1 StPO darin, den Sachverhalt so weit zu ermitteln, dass das Verfahren entweder mit einem Strafbefehl, einer Anklage oder einer Einstellung abgeschlossen werden kann. Bei der Verfolgung dieses Zwecks steht der Staatsanwaltschaft ein gewisser Ermessensspielraum zu. Dies bedeutet unter anderem, dass die Staatsanwaltschaft nicht jeglicher Spur und jedem Hinweis nachzugehen hat, auch wenn sich eine beschuldigte Person oder ein Geschädigter solches vorstellt. Die Staatsanwaltschaft darf dann die Untersuchung - z.B. aufgrund einer Anzeige - nicht an Hand nehmen, wenn mit Sicherheit feststeht, dass der zur Beurteilung vorliegende Sachverhalt unter keinen Straftatbestand fällt oder wenn mit anderen Worten eine Anzeige von vornherein aussichtslos ist, weil offensichtlich keine Straftatbestände oder Prozessvoraussetzungen erfüllt sind. Ebenso ist keine Untersuchung an Hand zu nehmen, wenn Prozesshindernisse wie z.B. Verjährung gegeben sind. Eine Nichtanhandnahmeverfügung darf jedoch nicht ergehen, wenn es bloss zweifelhaft ist, ob ein Straftatbestand vorliegt (vgl. zum Ganzen: Schmid/Jositsch, Handbuch des schweiz. Strafprozessrechts, 3. Auflage, Zürich/St. Gallen 2017, N 1231; Schmid/Jositsch, StPO Praxiskommentar, 3. Auflage, Zürich/St. Gallen 2017, Art. 309 N 3 f., Art. 310 N 1 ff.; Nathan Landhut/Thomas Bosshard, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlens, Kommentar zur StPO, 3. Auflage, Zürich 2020, Art. 309 N 11-14, N 19-23, Art. 310 N 2 ff.).

- 9 - b) Nach Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise [als in Art. 122 StGB beschrieben] an Körper oder Gesundheit schädigt. Die körperliche Integrität ist dann im Sinne einer Körperverletzung beeinträchtigt, wenn innere oder äussere Verletzungen oder Schädigungen zugefügt werden, die mindestens eine gewisse

Behandlung und Heilungszeit erfordern, also etwa Quetschungen mit Blutergüssen und Schürfwunden, sofern sie um einiges über blosser Kratzer hinausgehen (BSK StGB-Roth/Berkemeier, 4. Auflage, Basel 2018, Art. 123 N 4). Im Rapport der Polizeibeamtin H. _____ vom 2. September 2020 ist festgehalten, dass sie anlässlich der Anzeigeerstattung durch die Beschwerdeführerin keine offensichtlichen Verletzungen der Augenbrauen feststellen können; die Beschwerdeführerin habe geltend gemacht, dass die Behandlung nicht professionell durchgeführt worden und ihre Augenbrauen verletzt worden seien. Um welche Verletzung es sich dabei genau handeln solle, habe selbst die Beschwerdeführerin nicht angeben können; ebenfalls habe sie keinen entsprechenden Arztbericht vorweisen können (Urk. 13/1 S. 3). Anlässlich ihrer polizeilichen Einvernahme vom 18. August 2020 wurde die Beschwerdeführerin zweimal gefragt, was während der Behandlung falsch gemacht worden sei, worauf sie die folgenden Antworten zu Protokoll gab (Urk. 13/6 S. 5): "Ich habe Fotos gemacht vom Ergebnis, die ich Ihnen zeigen möchte." "Mein Mann macht heute Abend eine Zusammenstellung der Fotos und schickt diese per Mail. Ich habe ein neues Handy, und man hat mir bewusst nicht alles rüber geladen." Weder auf den Detailaufnahmen der Beschwerdeführerin, welche diese der Polizei einreichte (Urk. 13/8 S. 2 und 3), noch auf der nachträglich im Rahmen des Beschwerdeverfahrens eingereichten Aufnahme (Urk. 3/6) sind Narben erkennbar. Auch im Bericht der Dermapigmentologin I. _____ vom 12. Februar 2021 werden keine Narben erwähnt, vielmehr wird darin festgehalten, dass "die Arbeit in verschiedenen Ansichten fehlerhaft und extrem unprofessionell ausgeführt wurde", dass "die Form zu hoch und zu breit gearbeitet wurde", dass "nach den Visagismusregeln (unbedingt Basiskenntnisse für jeden, der eine Pigmentierung anbietet) die Arbeit ganz und gar nicht stimmt" und dass "dieser Fall einer der schlechtesten ist, den [I. _____] als

- 10 - Dermapigmentologin und Prüfungsexpertin des ... [Verband] gesehen hat" (Urk. 18/10). Die Beschwerdeführerin liess in der Begründung ihrer Beschwerde in Aussicht stellen, sie werde sobald als möglich beim Dermatologen Dr. med. C. _____ in D. _____ einen Bericht einholen, der bestätigen werde, dass die unkontrollierten und auf unprofessionelle Weise gemachten Schnitte das Hautgewebe deutlich mehr verletzt hätten, als dies üblich sei, und bleibende Narben verursacht hätten. Bis heute liegt jedoch kein ärztlicher Bericht vor, in welchem festgehalten wird, dass die Microblading-Behandlung bleibende Narben verursacht habe. Wenn eine Anzeigeerstatteerin eine Verletzung im Bereich der Augenbrauen geltend macht und anlässlich der Anzeigeerstattung nicht angeben kann, um welche Verletzung es sich genau handeln soll, wenn zudem weder die bei der Anzeigeerstattung anwesende Polizeibeamtin offensichtliche Verletzungen der Augenbrauen feststellen konnte noch auf den von der Beschwerdeführerin eingereichten Detailaufnahmen Narben erkennbar sind, so ist es entgegen der Auffassung des Rechtsvertreters der Beschwerdeführerin nicht Aufgabe der Strafbehörden, der Beschwerdeführerin [im Hinblick auf einen möglichen Zivilprozess] die Mühen und das Kostenrisiko der Sammlung von Beweisen abzunehmen (indem sie auf Kosten des Staates einen medizinischen Bericht einholt, obwohl von Augen keine Narben erkennbar sind). Das Strafverfahren darf nicht als blosses Vehikel zur Durchsetzung allfälliger zivilrechtlicher Ansprüche missbraucht werden (vgl. Urteil BGer 6B_1053/2020 vom 19. November 2020 E. 1.2. m.w.H. sowie insbesondere auch Urteil BGer 6B_1070/2019 vom 5. Februar 2020 E. 2.3.3.). Entgegen der Auffassung des Rechtsvertreters der Beschwerdeführerin ist ein fehlerhaft durchgeführtes Microblading nicht per se als eine rechtswidrige Körperverletzung zu qualifizieren, sondern nur dann, wenn tatsächlich eine Körperverletzung

vorliegt. Die Staatsanwaltschaft hat in ihrer Vernehmlassung in zutreffender Weise darauf hingewiesen, dass nach wie vor keine Verletzungen dokumentiert sind. Bei dieser Sachlage ist ein hinreichender Verdacht einer Körperverletzung zu verneinen.

- 11 - Zusammenfassend ist die Beschwerde abzuweisen. III. Kosten- und Entschädigungsfolgen Ausgangsgemäss sind die Kosten für das Beschwerdeverfahren der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist in Anwendung von § 2 Abs. 1 lit. b - d und gestützt auf § 17 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010 (GebV OG) auf Fr. 1'200.- festzusetzen und mit der geleisteten Prozesskaution von Fr. 1'500.- zu verrechnen. Der Restbetrag der Kautions (Fr. 300.--) ist an die Beschwerdeführerin zurückzustellen, vorbehaltlich des staatlichen Verrechnungsrechts. Der Beschwerdegegnerin 1 ist mangels erheblicher Umtriebe keine Entschädigung zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.